



Amt für Umwelt und Energie

Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
AVO Wiederkehr Recycling AG
Niederstettenstrasse 14
9536 Schwarzenbach

Susanne Widmer
Fachspezialistin Industrie & Gewerbe
Baudepartement
Amt für Umwelt und Energie
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 17
F 058 229 46 88
s.widmer@sg.ch
www.afu.sg.ch
WSu

St.Gallen, 21. Oktober 2016

BEWILLIGUNG

**zur Annahme von Sonderabfällen (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
ohne Begleitscheinpflicht (ak)**

Gesuchsteller:
(Bewilligungsinhaberin)

AVO Wiederkehr Recycling AG

Gemeinde:

Jonschwil

Anlage(n):

Zwischenlager / Sortierung / Trockenlegung von Altfahrzeugen /
mechanische Aufbereitung (Schredder) / Weiterleitung

Standort der Anlage(n):

Industrie Salen / 9536 Schwarzenbach

Betriebsnummer:

340500001

Kontaktperson:

Frau Sonja Sutter

Telefonnummer:

071 929 40 74

Gesuchsunterlagen:

Gesuch vom 20. Juni 2016

Bestätigung der Gemeinde Jonschwil vom 17. Juni 2016



Gestützt auf

- Art. 30 f Abs. 2 Bst. b und Bst. d, Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG),
- Art. 8 und Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und
- Art. 26, 27 und 30 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; abgekürzt VVEA, vormals TVA)

wird

v e r f ü g t :

1. Das Amt für Umwelt und Energie (abgekürzt AFU) erteilt der Gesuchstellerin (nachstehend Bewilligungsinhaberin) die Bewilligung zur Entgegennahme der im Anhang aufgeführten Sonderabfälle (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfälle ohne Begleitscheinpflicht (ak).
2. Sämtliche bisherigen Bewilligungen, Ergänzungen und sonstigen schriftlichen Zustimmungen für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden durch diese Bewilligung ersetzt.
3. Die Bewilligung ist bis zum **31. Oktober 2021** befristet (Art. 10 Abs. 3 VeVA).
4. Die zu einzelnen Abfällen oder Branchen publizierten Vollzugshilfen, Merkblätter usw. sind verbindlich (siehe unter www.bafu.ch → Abfall und www.umwelt.sg.ch).
5. Für den Betrieb von Zwischenlagern sind die Bestimmungen von Art. 30 VVEA verbindlich.
6. Den Vertretern des Amtes für Umwelt und Energie und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren. Der Kanton betraut SENS und Swico mit der Kontrolle der Recycling- und Zerlegebetriebe sowie Sammelstellen für elektrische und elektronische Geräte, die eine Bewilligung gemäss Art. 8 VeVA besitzen und Vertragspartner von Swico und/oder SENS sind.
7. Die Bestimmungen der VeVA bezüglich der Verwendung von Begleitscheinen sind verbindlich.
8. Bei der Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen kontrolliert die Bewilligungsinhaberin ob sie zur Entgegennahme berechtigt ist und ob für die Sonderabfälle die Angaben auf dem Begleitschein stimmen (Art. 11 VeVA, Art. 27 Abs. 1 Bst. b VVEA).
9. Die Bewilligungsinhaberin meldet die Annahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht gemäss Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Kalenderjahres nach den Vorgaben des AFU.



10. Die BewilligungsinhaberIn meldet die Annahme von Sonderabfällen gemäss Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) innert 30 Tagen. Bei Meldungen ohne Nutzung der elektronischen Datenbank veva-online behält sich das AFU vor, den Aufwand zur Erfassung der Daten in Rechnung zu stellen.
11. Die BewilligungsinhaberIn muss ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 der VVEA genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis nach den Vorgaben des AFU jährlich zustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA).
12. Entsorgungsunternehmen (nach Art. 3 Abs. 2 VeVA) bzw. Inhaber von Abfallanlagen (nach Art. 3 Bst. g VVEA) müssen Art. 27 VVEA beachten.
13. Die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, wie sie nach der VeVA für Entsorgungsunternehmen gelten. Vorbehalten ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung.
14. Die Abfallanlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben (Art. 26 VVEA).
15. Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränkt oder entzogen werden, wenn
 - a) die BewilligungsinhaberIn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der VeVA oder der VVEA verstösst;
 - b) Einrichtungen wie Tankanlagen, Lagerplätze, Umschlagplätze, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
 - c) die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, insbesondere von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, nicht gewährleistet ist;
 - d) sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn sich die Erkenntnisse über die Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ändern;
 - e) öffentliche Interessen es erfordern.

Haftung:

Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Bewilligungsgebühr:

Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr erhoben:



Nr. 26.60 GebT

Fr. 950.- (5 Jahre à Fr. 190.-)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter www.afu.sg.ch (Recht und Verfahren).

Freundliche Grüsse

Industrie und Gewerbe
Sektion Betriebe 1
Der Sektionsleiter:

Hans Weder

Die Fachspezialistin:

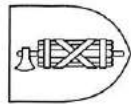
Dr. Susanne Widmer

Beilage:

- Anhang zur Empfängerbewilligung
- Rechnung *NA FLI-402976*

Kopie mit Anhang:

- Standortgemeinde



Amt für Umwelt und Energie

**Anhang zur Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen (S) und von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht (ak)
vom 21. Oktober 2016**

Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber): AVO Wiederkehr Recycling AG

Betriebsnummer: 340500001

Gemeinde: Jonschwil

Anlage(n): Zwischenlager / Sortierung / Trockenlegung von Altfahrzeugen / mechanische Aufbereitung (Schredder) / Weiterleitung

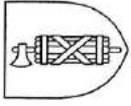
Standort: Industrie Salen / 9536 Schwarzenbach

Datum der aktuellen Mutation: 21. Oktober 2016

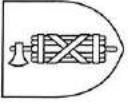
Ersetzt Mutation vom: 7. Januar 2016

1. Bewilligte Abfallcodes

Code	Beschreibung	Verfahren	Prozesscodes
030104	[S] Problematische Holzabfälle Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle)	R152;R153	7032;3011
030198	[ak] Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 oder 03 01 05 fallen (Altholz)	R152;R153	7032;3011
100304	[S] Schlacken aus der Erstschmelze	D151/152;R151/152	
120114	[S] Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	D151/152;R151/152	
120118	[S] Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	D151/152;R151/152	
130101	[S] Hydrauliköle, die PCB enthalten	D151;R151	



130206	[S] Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	D151;R151
130307	[S] Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	D151;R151
130308	[S] Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	D151;R151
130309	[S] Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	D151;R151
150103	[ak] Verpackungen aus Holz (Altholz)	R152;R153 7032;3011
160103	[ak] Altreifen	R152;R153 7032;3011
160104	[ak] Altfahrzeuge	R152;R153 7031;3015
160106	[ak] Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	R152;R153 7031;3015;3022
160107	[S] ÖlfILTER	R151;R152
160109	[S] Bestandteile, die PCB enthalten	D151;D152
160209	[S] Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	D151/152/153;R151/152/153
160210	[S] Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	D151/152;R151/152
160211	[ak] Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten Bis 30.06.2016: [ak] Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten	R151;R152;R153 7011;7032;3011
160213	[ak] Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	R152;R153 7032;3011;3014;3025
160215	[S] Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	R152
160297	[ak] Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	R152;R153 7032;3011;3014;3025
160298	[ak] Altmittelkabel Bis 30.06.2016: [ak] Altkabel	R152;R153 7032;3011;3014;3025
160601	[S] Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151;R152
160698	[S] Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151;R152
170297	[ak] Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	R152;R153 7032;3011



170298	[S] Problematische Holzabfälle Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle)	R152;R153	7032;3011
170410	[S] Altmetallkabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten Bis 30.06.2016: [S] Altkabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152;R153	
170411	[ak] Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen Bis 30.06.2016: [ak] Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R152;R153	7032;3011;3014;3025
170601	[S] Dämmmaterial, das Asbest enthält	D151	
170605	[S] Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	D151	
191206	[S] Problematische Holzabfälle Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle)	R152;R153	7032;3011
191295	[ak] Schrottschutt und Wagenwischtgut	R152;R153	7032;3011
191298	[ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	R152;R153	7032;3011
200121	[S] Quecksilberhaltige Leuchtmittel	D152;R152	
200137	[S] Problematische Holzabfälle Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle)	R152;R153	7032;3011
200198	[ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen (Altholz)	R152;R153	7032;3011

2. Bestätigung Mutation

Industrie und Gewerbe
Sektion Betriebe 1
Die Fachspezialistin:

Dr. Susanne Widmer